



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 158/2023**  
**vom 23. November 2023**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7938**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 3 und 5 des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 in der am 7. November 2017 geltenden Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 23. Februar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Beachten die Artikel 3 und 5 des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 in der am 7. November 2017 geltenden Fassung die Artikel 10, 11 und 144 der Verfassung, in dem Sinne, dass die ausführende Gewalt einen Titel, den sie sich ausgestellt hat und der sich auf irgendeine Verpflichtung zivilrechtlicher Art bezieht, vollstrecken kann, ohne dass jede vorherige richterliche Kontrolle bezüglich der Grundlage der somit geschaffenen Forderung durchgeführt wird und ohne dass der vom fraglichen Titel betroffenen Person irgendwelche Informationen über die Beschwerdemöglichkeiten erteilt werden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

1. Der Gerichtshof wurde von der Kanzlei des vorlegenden Rechtsprechungsorgans sowie vom Ministerrat davon in Kenntnis gesetzt, dass die Pfändungskammer des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy, in einem Urteil vom 26. Juni 2023 festgestellt hat, dass das von P. Gilles vor ihr eingeleitete Verfahren gegenstandslos geworden ist, weil der belgische Staat (Zentrale Dienststelle für feste Ausgaben – Abteilung Gehälter Brüssel, nunmehr Persopoint) auf seine Forderung gegen P. Gilles verzichtet hat.

Der Gerichtshof wurde ebenfalls vom Ministerrat davon in Kenntnis gesetzt, dass das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Huy, in einem Urteil vom 4. Juli 2023 beurkundet hat, dass das von P. Gilles vorsorglich vor ihm eingeleitete Verfahren im Hinblick darauf, das Nichtvorhandensein einer Forderung des belgischen Staates ihm gegenüber feststellen zu lassen und Schadenersatz zu beantragen, aus demselben Grund ebenfalls gegenstandslos geworden ist.

2. Unter Berücksichtigung dieser Elemente bedarf die dem Gerichtshof vorgelegte Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) P. Nihoul